

SATZUNG

über die Erhebung von Bestattungsgebühren

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenhöhe
- § 4a Umsatzsteuer
- § 5 In-Kraft-treten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Crailsheim und für Amtshandlungen im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungenund bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus folgenden Einzelgebühren zusammen:

1.	Leichenträger – je Träger		
1.1 1.2 1.3 1.4	bei Trauerfeier und Beerdigung bei Trauerfeier bei Trauerfeier und Urnenbeisetzung bei Urnenbeisetzung	154,00 € 154,00 € 154,00 €	
2.	Anfertigung eines Grabes		
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	für ein Kind bis zu 6 Jahren für eine Urne Reihengrab für eine Person über 6 Jahre Wahlgrab für eine Person über 6 Jahre Wahlgrab mit Tieferlegung für eine Person über 6 Jahre	356,00 € 185,00 € 1.052,00 € 710,00 €	
3.	Reihengräber	Einheimische	Auswärtige
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8	für ein Kind bis zu 6 Jahren für eine Urne für eine Person über 6 Jahre für die Zubettung einer Urne in einem bereits belegten Reihengrab Anonymes Urnenreihengrab Bestatt. in anonymem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten Pflegekosten Rasenreihengrab (25 Jahre) Pflegekosten anonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	gebührenfrei 983,00 € 1.641,00 € 941,00 € 581,00 € gebührenfrei 1.991,00 € 295,00 €	gebührenfrei 1.129,00 € 1.953,00 € 1.784,00 € 727,00 € gebührenfrei 1.991,00 € 295,00 €
4.	Grabnutzungsrechte		
4.1.4.1.1 4.1.2 4.1.3	je Wahlgrab 1-stellig für 30 Jahre je Wahlgrab 1-stellig mit Tieferlegungs- möglichkeit für 30 Jahre je Wahlgrab 2-stellig für 30 Jahre je Wahlgrab 2-stellig mit Tieferlegungs- möglichkeit für 30 Jahre	2.417,00 € 3.346,00 € 4.127,00 €5.165,0	3.025,00 € 4.188,00 € 00 € 7.492,00 €

		Einheimische	Auswärtige	
4.1.4	je Wahlgrab 3-stellig für 30 Jahre	6.671,00 €	7.306,00 €	
4.2.1	Nutzungsrecht für bis zu 4 Urnen an einem			
	Urnenwahlgrab für 30 Jahre	3.486,00 €	4.363,00 €	
4.2.2	Nutzungsrecht für bis zu 2 Urnen an einem			
	Urnenwahlgrab für 30 Jahre	1.881,00 € 3.199	,00€	
4.2.3	Nutzungsrecht für 1-stelliges Urnenwahlgrab			
	Baumgrab für 30 Jahre	1.890,00 €	1.890,00 €	
4.3	Zubettung einer Urne in einer			
	bereits belegten Grabstelle	941,00 €	1.784,00 €	
4.4.	Für die erneute Verleihung von Nutzungsrech			
	fer 4.1 und 4.2 für jedes weitere volle Nutzungsj			
	Gebühr für kürzere Zeiträume. Im Falle einer f	treiwilligen Nutz	ungszeitverlan-	
	gerung beträgt diese mindestens 5 Jahre.	0/ 1	0/ 1	
4.5	Zuschlag für die Vorabgewährung eines	10 % der	10 % der	
	Grabnutzungsrechtes	jeweiligen	jeweiligen	
		Nutzungs-	Nutzungs-	
, ,	Delagalization Deconviolation sinfacts (00 Jahre	gebühr	gebühr	
4.6	Pflegekosten Rasenwahlgrab einfach (30 Jahre) 2.307,00 € 2.307,00 € Pflegekosten Rasenwahlgrab doppelt (30 Jahre) 3.475,00 € 3.475,00 €			
4.7 4.8	Pflegkosten für 1-stelliges Urnenwahlgrab	2) 3.475,00 € 3.475	,00 €	
4.0	Baumgrab – (30 Jahre)	885,00 €	885,00 €	
	Dadingrab (50 Jaine)	005,00 E	005,00 E	
5.	Leichenhalle			
5.1	Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle			
	- bis zu 3 Tagen	411,00€		
	- jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	49,00€		
5. 2	Benutzung nur Trauerhalle	264,00 €		
5.3	Benutzung nur Leichenhalle (bis zu 3 Tagen)	147,00 €		
	- jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	49,00€		
5.4	Lagerung einer Urne	29,00€		
5.5	Benutzung der Orgel	11,00 €		
•				
6.	77 1. 1 11			
C 1	Verwaltungsgebühren			
		£(,00,0		
6.1	Amtshandlungen bei Sterbefällen	56,00 €		
6. 1	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung	56,00€		
6.1	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grab-	56,00€		
6.1	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grab- nutzungsrechtes, Vorabgewährung eines	56,00€		
	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grab- nutzungsrechtes, Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes)			
6.2	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	73,00 €		
6.2 6.3	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes Übertragung eines Grabnutzungsrechtes	73,00 € 34,00 €		
6.2	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	73,00 € 34,00 €		

Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufstellen 6.6 von Grabmalen - im Einzelfall 50,00€ - befristet auf 5 Jahre 150,00€ Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 6.7 - im Einzelfall 50,00€ - befristet auf 5 Jahre 150,00€ für Amtshandlungen, für die kein Ge-6.8 1.00 bis

bührensatz bestimmt ist

7. Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, wird folgender Zuschlag erhoben

2,500,00€

7.1	für ein Wahl- oder Reihengrab	
	- Einfachgrab vor dem Grab	201,10 €
	- Einfachgrab neben dem Grab	256,50 €
	- Zweifachgrab vor dem Grab	402,20€
	- Zweifachgrab neben dem Grab	256,50 €
	- Dreifachgrab vor dem Grab	603,30 €
	- Dreifachgrab neben dem Grab	256,50 €
7.2	für ein Urnenwahl- oder Urnenreihengrab	
	- vor dem Grab	201,10 €
	- neben dem Grab	106,88€
7.3	für ein Kindergrab	
	- vor dem Grab	86,19 €
	- neben dem Grab	106,88€

8. Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage 40,00 €

Bei den Gebühren unter Ziff. 3, Reihengräber und Ziff. 4, Grabnutzungsrechte, wird unterschieden zwischen einheimischen und auswärtigen Verstorbenen.

Bei Personen, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Crailsheim verstorben sind, kommt die Gebühr für Einheimische zum Ansatz.

Ebenso bei Personen, die ihre Wohnung in Crailsheim wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, in eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen, zu Vermeidung der Aufnahme in eine der vorgenannten Einrichtungen, aufgegeben haben.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu

den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21.04.2016 außer Kraft.

Crailsheim, den 31.10.2023

Jörg Steuler Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.